

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter  
**Band:** 8 (1842)  
**Heft:** 1-2  
  
**Rubrik:** Frankreich

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Frankreich.

1. Der Bildungszustand des Volkes steht in Frankreich auf einer noch tieferen Stufe, als in England. Herr Boulay de la Meurthe gibt in seinem neuesten Bericht der Gesellschaft für den Elementarunterricht unerfreuliche Mittheilungen. Er hat dieselben aus den durch die öffentliche Verwaltung bekannt gemachten statistischen Dokumenten genommen. — Seit zehn Jahren sind 8563 Gemeinden mit Schulen versehen worden; 5000 — 6000 Gemeinden haben sich eigene Schulhäuser angeschafft; etwa 3000 Schulen haben die individuelle Methode aufgegeben, und mehr als 9000 haben die gemischte Methode angenommen, welche die Grundsätze der wechselseitigen Methode auf verschiedener Stufe in sich vereinigt; es sind 61 Normalschulen oder Schullehrerseminarien errichtet worden; man zählt 1,003,840 Zöglinge mehr, als vorher; in der Lehrerschaft ist eine bedeutende Verbesserung eingetreten; kein Departement muß mehr zu den Ausgaben für den Primarunterricht von Amtswegen angehalten werden; in allen Departementen sind Inspektoren und Unterinspektoren zur Beaufsichtigung des Schulwesens angestellt — Es sind aber zwei Millionen Kinder in 38,000 Gemeinden der Aufnahme in Bewahrschulen (*salles d'asile*) bedürftig, und es sind erst 575 solcher Schulen in 321 Gemeinden vorhanden, welche von 48,655 Kindern besucht werden; und in zehn Departementen findet sich nicht eine einzige solche Anstalt. Von fünf Millionen Kindern gehen nur drei Millionen im Winter und nur 1,800,000 im Sommer in die Schule. Mehr als die Hälfte der Mädchen genießt gar keinen Unterricht. — Es können 14 Millionen der Erwachsenen weder lesen noch schreiben, nämlich 6 Millionen des männlichen und 8 Mill. des weiblichen Geschlechts. Mehr als die Hälfte der jährlich Militärpflichtigen ist ohne alle Kenntniß. Mehr als 5600 Gemeinden haben keine Elementarschulen, und 87 entbehren noch der durch Gesetz befohlenen oberen Schule; mehr als 21,000 besitzen nur eine Schule beider Geschlechter, und mehr als 20,000 noch kein eigenthümliches Schullokal. — Das Bedürfniß erheischt jährlich 1509 Lehrer; die Normalschulen liefern nur 900; überdies zeigt sich noch ein besonderer Rückstand von etwa 6000 Lehrern, welcher sich noch vergrößern würde, wenn man alle untüchtigen Schulmeister entfernen wollte. — Der Staat hat bis zum Jahr 1829 jährlich nur 50,000 Fr. für den Primarunterricht be-

willigt, im Jahr 1829 aber 100,000 Fr. und im Jahr 1830 dann 300,000 Fr. angewiesen, im Jahr 1840 endlich 1,600,000 Fr. ausgesetzt, und im J. 1841 diese Summe auf 1,800,000 Fr. erhöht, welcher auf den Vorschlag des Herrn Franz Delessert für Aufmunterung der Kleinkinderschulen noch 200,000 Fr. beigezfügt worden sind. Somit leistet der Staat für den Primarunterricht etwa so viel, als für Stutereien, etwas mehr, als für die Theater, und ein Drittel von dem, was er auf den Wall- und Stockfischfang verwendet. Außer den 2 Mill. des Staates geben die Gemeinden 8 bis 9 Mill., die Departemente etwa 4 bis 5 Mill., und die Schulgelder der Aeltern betragen ungefähr 8 Mill.; somit ergibt sich eine Totalsumme von etwa 22–23 Mill. Fr.

II. Gesetz über die Verwendung von Kindern in Fabriken. Dasselbe wurde am 22. März 1841 veröffentlicht und enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

1) Kinder können in Fabriken und Werkstätten mit mechanischem Getriebe oder ununterbrochenem Feuer, so wie in den dazu gehörigen Gebäuden, und in jeder Fabrik, in welcher sich mehr als 20 Arbeiter in einer Werkstätte beisammen befinden, nur unter den durch dieses Gesetz bestimmten Bedingungen verwendet werden. — 2) Kinder müssen, um zugelassen zu werden, wenigstens 8 Jahre alt sein. Von 8 bis 12 Jahren können sie nicht länger als täglich acht Stunden, die durch eine Ruhezeit unterbrochen werden müssen, zur Arbeit verwendet werden. Von 12 bis 16 Jahren können sie nur zu einer Arbeit von täglich 12 Stunden angehalten werden, die ebenfalls durch Ruhezeiten zu unterbrechen sind. Diese Arbeit darf nur von Morgens 5 bis Abends 9 Uhr Statt finden. Das Alter der Kinder muß durch ein Zeugniß bestätigt werden, das der Beamte des Zivilstandes kostenfrei auf nicht gestempeltem Papier ausstellt. — 3) Jede Arbeit zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens wird als Nachtarbeit angesehen. Jede Nachtarbeit für Kinder unter 13 Jahren ist untersagt. Wenn es die Folgen des Stillstandes des Wassergeetriebes oder dringende Ausbesserungen erfordern, können die Kinder unter 13 Jahren in der Nacht arbeiten; es werden ihnen aber dann zwei Stunden Nachtarbeit für drei Stunden angerechnet. Eine Nachtarbeit der Kinder über 13 Jahren unter gleichen Umständen soll geduldet werden, wenn es in Anstalten mit ununterbrochenem Feuer für durchaus nöthig gehalten wird, daß binnen 24 Stunden keine Unterbrechung eintrete. — 4) Kein Kind

unter 12 Jahren darf zugelassen werden, wenn nicht seine Aeltern oder Vormünder nachweisen, daß es eine öffentliche oder Privatschule im Orte besucht. Jedem aufgenommene Kind muß bis zum zwölften Jahr eine Schule besuchen. Die Kinder über 12 Jahren werden von dem Schulbesuch entbunden, wenn durch ein Zeugniß des Maire's ihres Wohnortes nachgewiesen wird, daß sie den Elementarunterricht erhalten haben. — 5) Die Maire's sind verpflichtet, dem Vater, der Mutter oder dem Vormund ein Büchlein zu übergeben, in welchem das Alter, der Name, die Vornamen, der Geburts- und Heimatsort des Kindes, so wie die Zeit, in welcher es den Elementarunterricht erhalten hat, angegeben ist. Die Vorsteher der Fabrik schreiben in dieses Büchlein jedes Kindes das Datum seines Eintrittes in die Fabrik und das seines Austrittes, so wie in ein besonderes Verzeichniß alle im gegenwärtigen Artikel erwähnten Angaben. — 6) Verordnungen der öffentlichen Verwaltung können die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auf andere als die im ersten Artikel erwähnten Fabriken u. s. w. ausdehnen, das Minimum des Alters erhöhen und die Dauer der Arbeitszeit, wie sie in dem zweiten und dritten Artikel angegeben ist, bei Industriezweigen beschränken, bei denen die Arbeit der Kinder deren Kräfte überfliege oder deren Gesundheit gefährdete; die Fabriken bezeichnen, in denen wegen Gefahr oder Ungesundheit Kinder unter 16 Jahren: gar nicht verwendet werden dürfen; den Kindern in den Werkstätten und Arbeitsfälen, in denen sie sich befinden, gewisse gefährliche oder schädliche Arbeiten untersagen; über die durchaus nothwendigen Arbeiten entscheiden, die von Kindern an Sonn- und Festtagen in Werkstätten mit ununterbrochenem Feuer verrichtet werden dürfen; über Nachtarbeiten nach dem dritten Artikel Beschluß fassen. — 7) Verordnungen der öffentlichen Verwaltung müssen für die zur Ausführung des vorliegenden Gesetzes nöthigen Maßregeln sorgen; über die Aufrechthaltung der guten Sitten und des öffentlichen Anstandes in den Fabriken, Arbeitsfälen u. s. w. wachen; für den Elementar- und Religionsunterricht der Kinder besorgt sein; jede üble Behandlung und jede mißbräuchliche Bestrafung der Kinder verhindern, und für die zum Leben und zur Gesundheit der Kinder nöthige Sicherheit sorgen. — 8) Die Chefs der Fabriken u. s. w. müssen in jedem Arbeitslokale, nebst dem vorliegenden Gesetze und den darauf bezüglichen Verordnungen der Verwaltungsbehörden, auch die Bestimmungen auf-

hängen, welche sie zur Vollziehung der Ersteren zu treffen haben. — 9) Die Regierung wird Inspektionen zur Beaufsichtigung und Sicherung der Ausführung des vorliegenden Gesetzes einrichten. Die Inspektoren können sich in jeder Fabrik u. s. w. die auf die Ausführung dieses Gesetzes bezüglichen Register, die für die Fabrik bestehenden Bestimmungen, die Arbeitsbücher der Kinder vorlegen und die Kinder selbst sich vorführen lassen. Auch dürfen sie sich durch einen von dem Präfekten oder Unterpräfekten ernannten Arzt begleiten lassen. — 10) Finden die Inspektoren etwas Ungegesetzliches, so nehmen sie ein Protokoll auf, das Beweiskraft hat, bis das Gegentheil nachgewiesen wird. — 11) Bei Handlungen gegen dieses Gesetz oder die zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen der Verwaltungsbehörden werden die Eigenthümer oder Inhaber der Fabriken u. s. w. vor den Friedensrichter des Bezirks gestellt und mit einer einfachen Polizeibüße belegt, die 15 Fr. nicht übersteigen darf. Verletzung des Gesetzes hinsichtlich der Aufnahme von Kindern unter dem Alter oder hinsichtlich übermäßiger Arbeit ziehen so viele Strafen nach sich, als Kinder ungesetzlich angenommen oder verwendet worden sind, jedoch so, daß die Summe der Strafen nicht über 200 Fr. steige. Im Wiederholungsfalle werden die Eigenthümer oder Inhaber der Fabriken vor das Zuchtpolizeigericht gestellt und mit einer Strafe von 16 bis 100 Fr. belegt. In diesem Falle darf die Summe der Strafen 500 Fr. nicht übersteigen. Ein Wiederholungsfall tritt ein, wenn gegen den Schuldigen in den vorhergehenden zwölf Monaten ein erstes Urtheil wegen Uebertretung des vorliegenden Gesetzes oder der darauf bezüglichen Verordnungen der Verwaltungsbehörden erlassen worden ist. — 12) Das gegenwärtige Gesetz tritt erst sechs Monate nach seiner Erlassung in Kraft.

Es sind jetzt mehr als 1500 Inspektoren über die Arbeiten der Kinder in den Fabriken ernannt; sie üben ihr Amt unentgeltlich.

Eine kürzlich erlassene Ordonnanz bezeichnet 23 Städte, in welchen bis zum 1. September 1842 Lehrkurse des höheren Primärunterrichts eingerichtet werden sollen. Dadurch wird das Gesetz, nach welchem alle Städte von mehr als 9000 Einwohnern eine höhere Primärschule erhalten sollen, seiner endlichen Vollziehung näher gebracht.